



Krems, Februar 2015

Sehr geehrte Klienten!

Mögliche Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die politische Diskussion um die Steuerreform 2015 befindet sich in der finalen Phase. Nach wie vor umstritten ist die mögliche Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird voraussichtlich im März zu einer Einigung der Regierungsparteien kommen. Wir wollen Sie mit diesem Rundschreiben über mögliche Konsequenzen einer Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer informieren und Ihnen mitteilen, welche Schritte Sie jetzt noch setzen könnten bzw. was jedenfalls zu beachten ist.

Aktuelle Rechtslage und ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde in Österreich im Juli 2008 aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und ihrer Verfassungswidrigkeit in verschiedenen Punkten aufgehoben. Seither sind Schenkungen, sofern gewisse Grenzen (abhängig vom Verwandtschaftsgrad) überschritten werden, meldepflichtig, aber es erfolgt keine Festsetzung einer Schenkungssteuer.

Kommt es nun im Zuge der Steuerreform zu einer Wiedereinführung, wird diese wahrscheinlich unterjährig (möglicherweise bereits ab März 2015) schlagend. Es wurde ebenfalls angedacht, dass bisherige Schenkungen (seit 2008) einen möglichen zukünftigen Freibetrag reduzieren (verfassungsrechtlich allerdings sehr fragwürdig).

Bevorstehende Übertragungen

Sowohl bei Übergaben von Familienunternehmen als auch bei der Übertragung von privatem Vermögen könnte die Einführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu sehr harten Konsequenzen führen. Es wird daher ratsam sein, bevorstehende Übertragungen vorzuziehen, sofern diese bereits geplant oder in absehbarer Zukunft notwendig sind. Vertragsgestaltungen für eine Altersversorgung oder der Rückbehalt eines lebenslangen Nutzungs- oder Fruchtgenussrechtes sind nicht unüblich und sollten im Einzelfall unbedingt auch steuerlich geprüft werden.

Eine Übertragung von Vermögenswerten oder Unternehmen sollte jedenfalls zeitgerecht und auch sorgfältig überlegt werden. Es gilt sowohl zivilrechtliche (insb. Erb- und Gesellschaftsrecht) als auch steuerrechtliche Fragen vorab zu klären und auch mögliche finanzielle Hürden zu bewältigen. Auch bei unentgeltlichen Übertragungen kann eine detaillierte Unternehmensbewertung notwendig sein. Möglicherweise bietet die Übertragung auch die Möglichkeit im Zuge einer Umgründung auf die optimale Rechtsform zu wechseln. Es ist somit jedenfalls die Einbindung eines Rechts- und Steuerberaters empfehlenswert.

Sehr gerne stehen wir Ihnen bei einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung, um eine optimale Lösung für Ihre konkrete Übertragung zu finden. Sobald es finale Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerreform gibt, halten wir Sie natürlich wie gewohnt mit unserem Newsletter oder einem Rundschreiben auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater der Accurata